

# SATZUNG

## Vespa Club Aachen



### § 1 Name und Sitz

Die Interessenvertretung führt den Namen „Vespa Club Aachen“ und hat seinen Sitz in der Region Aachen. Sie soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e. V..

### § 2 Zweck & Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein als Interessenvertretung unterstützt die Förderung, Verbreitung und den Erhalt der Technik & Kultur bei Schalt- und Automatikrollern.
4. Der Verein als Interessenvertretung Unterstützt die Forschung und Entwicklung von Innovationen, die der Straßenverkehrsordnung entsprechen sollen oder im Motorsport Einsatz finden.
5. Der Verein als Interessenvertretung vertritt die Mitgliederinteressen der Rollerfahrer, der Händler und der Clubs auch gegenüber Behörden und Organisation.
6. Als Interessenvertretung der Rollerszene, soll die Akzeptanz des Rollers erhöht werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

7. Aufbau einer Wissensplattform (z. B. persönlicher Austausch, digitale und/oder gedruckte Medien)
8. Organisation und Durchführung von Veranstaltungen wie z. B. Vereinsmeisterschaften, Ausfahrten und sonstigen motorsportlichen und gesellschaftlichen bzw. kulturellen Veranstaltungen.

9. Einrichtung und Unterhalt eines Vereinsheimes bzw./und einer Vereinswerkstatt
10. Unterstützung bei technischem Aufbau, Restauration und Tuning
11. Organisiert Produktzertifizierungen, Teilegutachten und sonstige Abnahmen.

### § 3 Mitgliedschaft & Beiträge

Mitglieder des Vereins können werden:

1. **Persönliche Mitgliedschaft**  
(Natürliche Personen)  
Die persönliche Mitgliedschaft kann erwerben, wer Interesse am Motorroller bekundet als
  - Voll Mitgliedschaft
  - Fördermitgliedschaft
2. **Kooperative Mitgliedschaft**  
Die Kooperationsmitgliedschaft kann jeder erwerben, der nachweislich Interesse an der die Rollerszenebekundet
  - Firmenmitgliedschaft  
(Juristische Personen)
  - Clubs und Interessengemeinschaften

Mitglieder entrichten Beiträge. Die Leistungen, Dauer der jeweiligen Mitgliedschaft und die Höhe des Beitrages ergeben sich aus der Beitragsordnung. Die Höhe bestimmt der Vorstand. Der Beitrag dient ausschließlich Vereinszwecken (§2 Abs. 3).

### § 4 Ehrenmitgliedschaft

Über die Ernennung eines Ehrenmitgliedes beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

### §5 Aufnahme & Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Vespa Club Aachen wird durch Aufnahme erworben. Über die Anträge und Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Mit der Aufnahme erkennen die Mitglieder diese Satzung an.



3. Die Mitgliedschaft endet durch
  - Austritt mittels einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres,
  - Ausschluss wegen groben Verstoßes gegen die Vereinsinteressen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand,
  - Tod.
4. Erfolgt keine Fristgemäße Kündigung, verlängert sich die Mitgliedschaft um weitere 12 Monate.

#### **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind angehalten bei mindestens 2 Veranstaltung im Jahr anwesend zu sein.
2. Bei Ausfahrten soll der Club positiv Repräsentiert werden. Hierzu soll die Bekleidung & der Club Banner aktiv genutzt werden
3. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, im Geiste sportlicher und kameradschaftlicher Zusammenarbeit den Zusammenhalt des Vereins zu fördern, anderen Mitgliedern mit Rat und Tat beizustehen und Veranstaltungen des Vereins jederzeit zu unterstützen.
4. Der Pflege kameradschaftlicher Hilfsbereitschaft auf der Straße gegenüber allen Verkehrsteilnehmern ist besonderes Augenmerk zu widmen.
5. Bei Umzug oder Änderung der Kontaktdaten (auch Email), den Vorstand umgehend schriftlich zu informieren.
6. Die Mitgliedsbeiträge Ordnungsgemäß und pünktlich an den Verein abzuführen.

#### **§ 7 Organe des Vereins, Vorstand**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) Der Vorstand
  - b) Die Mitgliederversammlung
2. Die Organe sind ehrenamtlich tätig
3. Die Organe des Vereins sind verpflichtet, über alle ihnen bekannten internen Geschäftsvorgänge der Mitglieder sowie von Firmen, denen Vereinsmitglieder

angehören, strengste Verschwiegenheit zu bewahren, soweit vereinbart.

4. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten welcher der geschäftsführende Vorstand ist und mindestens 2 weiteren Vorständen (Vizepräsidenten), die Vereinsmitglieder sein müssen. Der geschäftsführende Vorstand alleine oder zwei Vorstände gemeinsam sind vertretungsberechtigt.
5. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für fünf Jahre gewählt und bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederernennung ist möglich.
6. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen. Er leitet die gesamte Tätigkeit des Vereins.
7. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Tätigkeit einen oder mehrere Beiräte ernennen. Die Wahl ist jedoch spätestens zu einer Mitgliederversammlung möglich.

#### **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Jedes Jahr findet, möglichst im ersten Drittel, die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich (z.B. per Email) mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
3. Wahlfähige Mitglieder sind alle Mitgliedsformen außer der Fördermitgliedschaft und bei Kooperativer Mitgliedschaft andere Club und Interessenvereinigungen.



4. Die Beschlüsse bzw. Empfehlungen der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Wahl. Schriftliche Wahl hat zu erfolgen, wenn ein solcher Antrag eines Mitgliedes vorliegt und die Mehrheit zustimmt.

#### **§ 9 Besondere Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes.
2. Bestätigung der Protokolle der im verflossenen Geschäftsjahr abgehaltenen Mitgliederversammlungen.
3. Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer.
4. Vorschläge zur Satzungsänderung.
5. Empfehlung und Wahl eines oder mehrere Beiräte
6. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes. (§ 7 Abs. 5).
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
8. Ausschluss oder Streichung von Mitgliedern.

#### **§ 10 Geschäftsjahr und Verwendung der Mittel**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4. Der Vorstand hat Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Vereins erbrachten Auslagen.
5. Der Verein kann Vermögen bilden und erwerben.

#### **§ 11 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem alleinigen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75% der Mitglieder des Vereins anwesend sind. Ist hiernach die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich innerhalb einer Frist von 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Aachen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Auflösungsversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit eine anderweitige gemeinnützige Verwendung des Vereinsvermögens beschließen. Der Beschluss darf aber erst vom Liquidator ausgeführt werden, wenn die schriftliche Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes über die Unschädlichkeit der Vermögensverteilung vorliegt.

#### **§ 12 Gerichtsbarkeit**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Aachen.

#### **§ 13 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt durch Beschluss des Vorstands in Kraft. Satzung geändert/aktualisiert am 23.08.2020